

SATZUNG

über die Ablösung von Stellplätzen

der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 48 Abs. 1 und 2 sowie 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Herzebrock-Clarholz werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- Gemeindegebietsteil I - Ortsteil Herzebrock, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Herzebrock-Mitte“
- Gemeindegebietsteil II - übriger Bereich Ortsteil Herzebrock
- Gemeindegebietsteil III - Ortsteil Clarholz, Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213 „Clarholz-Mitte“
- Gemeindegebietsteil IV - übriger Bereich Ortsteil Clarholz

§ 2

Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Plänen durch farbige Umrandung dargestellt,

- Gemeindegebietsteil I - rote Farbe
- Gemeindegebietsteil II - übriger Ortsteil Herzebrock
- Gemeindegebietsteil III - blaue Farbe
- Gemeindegebietsteil IV - übriger Ortsteil Clarholz

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

- in dem Gemeindegebietsteil I auf 7.170 €
- in dem Gemeindegebietsteil II auf 6.130 €
- in dem Gemeindegebietsteil III auf 5.640 €
- in dem Gemeindegebietsteil IV auf 5.490 €

festgesetzt.

§4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 21.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 19.10.2023

Diethelm

Bürgermeister

